

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 7/2003
 (56. Jahrgang)

Berlin, den
 30. August 2003

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Berlin Zweiter Teil – Kapitel XII: Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde vom 17. Juli 2002.....	122
Gemeinsame Kommissionen	
Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) Präambel.....	124
Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) Präambel.....	127
II. Bekanntmachungen	
Senatssitzungen.....	134
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	134

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Berlin

Zweiter Teil¹⁾ - Kapitel XII: Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde

Vom 17. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geisteswissenschaften – hat gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHG ÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534 folgende Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde innerhalb der Lehramtsstudiengänge erlassen.²⁾

Inhaltsübersicht

- § 1 - Prüfungsausschuss
- § 2 - Prüfungstermine
- § 3 - Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 4 - Formen und Gegenstände der Prüfung
- § 5 - Prüfungsverfahren
- § 6 - Abschluss der Zwischenprüfung
- § 7 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 - Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung der Zwischenprüfung ist der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuss für das Fach Sozialkunde.

§ 2 - Prüfungstermine

Die Zwischenprüfungen werden in der Regel jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt.

Die Wiederholung von nicht bestandenen Teilen der Prüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen.

Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist in der Regel zum nächsten Zwischenprüfungstermin möglich.

§ 3 - Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Sozialkunde schließt in der Regel im 60-Stundenfach nach 22 bis 32 Semesterwochenstunden, im 80-Stunden-Fach nach 28 bis 40 Semesterwochenstunden das Grundstudium ab.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die unter § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschriften genannten Unterlagen;
 2. der Nachweis der gemäß Studienordnung in § 8 geforderten Lehrveranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 9 geforderten Leistungsnachweise;
 3. die in § 5 dieser Ordnung geforderten Angaben zu den Studienschwerpunkten.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 - Formen und Gegenstände der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in allen ihren Teilen am Ende des Grundstudiums abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung im Fach Sozialkunde.

§ 5 - Prüfungsverfahren

(1) Klausur

1. Die Kandidatin/der Kandidat gibt im Benehmen mit einer Prüferin/einem Prüfer einen der Studienbereiche, in dem er/sie einen Leistungsnachweis erbracht hat, für das Klausurthema an.
2. Die Dauer der Klausur beträgt 3 Zeitstunden.

(2) Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt; sie dauert etwa 30 Minuten.
2. Für die mündliche Prüfung gibt die Kandidatin/der Kandidat einen im Benehmen mit der Prüferin/dem Prüfer formulierten Studienbereich an. Überschneidungen mit dem Themenbereich der Klausur sind nicht zulässig.
3. Die Prüfung kann im Einvernehmen von Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat unterbrochen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen fortgesetzt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 6 - Abschluss der Zwischenprüfung

(1) Erzielt der Kandidat/die Kandidatin in der Klausur oder in der mündlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen, muss der entsprechende Teil wiederholt werden.

(2) Nicht ausreichende Leistungen in beiden Prüfungsteilen haben eine Wiederholung der gesamten Prüfung zur Folge.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 7 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen

1) Erster Teil – Allgemeine Vorschriften – Abl. 1985, S. 1724; AMBl. TU 1985 S. 112

2) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Mai 2003

Universität Berlin in Kraft. Die Zwischenprüfungsordnung vom 5. Juli 1995 tritt nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten ihr Lehramtsstudium im

Teilstudengang Sozialkunde begonnen und die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können diese entweder nach dieser oder nach der bisher für sie geltenden Zwischenprüfungsordnung abschließen.

(4) Die Entscheidung für die gewünschte Zwischenprüfungsordnung muss binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss abgegeben werden.

Gemeinsame Kommissionen

Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang)

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) bzw. § 23 Abs. 1 und 4 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) und § 22 Abs. Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 2/2000), hat die Gemeinsame Kommission für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 22. Januar 2003 folgende Ordnung erlassen:

§ 1 - Definition des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang)

Der Weiterbildende postgraduale Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) ist ein interdisziplinärer Studiengang der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin. Die Universitäten nehmen ihre Aufgaben durch die von ihnen eingesetzte Gemeinsame Kommission wahr.

§ 2 - Studienziel

Ziel des Studiengangs ist der Erwerb wissenschaftlicher und praxisorientierter interdisziplinärer Kenntnisse über den Stand der europäischen Integration sowie ihrer historischen, kulturellen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven.

§ 3 - Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt.

§ 4 - Betreuung

Im Rahmen der verfügbaren Lehrkapazitäten bemüht sich der Prüfungsausschuss, jedem/jeder Studierenden eine fachliche Betreuung anzubieten. Die Aufgabe des Betreuers/ der Betreuerin ist es, durch beratende Gespräche und regelmäßigen Kontakt mit dem/der Studierenden sicherzustellen, dass das Studium sinnvoll strukturiert wird und erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 - Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Module des Grundlagensemesters, das Modul der achtwöchigen Praktischen Studienzeit in der vorlesungsfreien Zeit und zehn Module des Vertiefungssemesters.

(2) Das Grundlagensemester besteht aus fünf Pflichtmodulen, zwei Wahlpflichtmodulen und einem Modul der Praktischen Studienzeit. Das Vertiefungssemester besteht aus neun Pflichtmodulen sowie dem Modul der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung.

(3) Für alle Module werden insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben. Hiervon entfallen auf das Grundlagensemester 25 Leistungs-

punkte, auf das Vertiefungssemester 35 Leistungspunkte. 60 Leistungspunkte müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erzielt werden.

§ 6 - Studienstruktur

(1) Neben übergreifenden Veranstaltungen gliedert sich das Studium in drei Themenblöcke:

1. „Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“,
2. „Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“,
3. „Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“.

(2) Die Veranstaltungen im Rahmen des Themenblocks „Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“ dienen dem Ziel, die Studierenden mit wesentlichen Aspekten der institutionellen Ordnung und den Politiken der Union, der Beziehung zwischen dem europäischen Recht und den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten sowie mit Rechtsproblemen von grundsätzlicher Bedeutung vertraut zu machen.

(3) Die Veranstaltungen im Rahmen des Themenblocks "Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft" dienen dem Ziel, die Studierenden mit wesentlichen Aspekten der politischen Grundlagen der Europäischen Union, ihrer Entscheidungsstrukturen, Verfahren, Akteure und deren Handlungsinstrumente vertraut zu machen.

(4) Die Veranstaltungen des Themenblocks "Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft" dienen dem Ziel, die Studierenden mit wesentlichen Aspekten der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Europäischen Union, den wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten innerhalb der Union sowie ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittstaaten vertraut zu machen.

(5) In den Veranstaltungen zu den Themenblöcken sind deren interdisziplinäre Bezüge zu berücksichtigen.

(6) Zusätzliche Semesterveranstaltungen können vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters, Einzelveranstaltungen in angemessener Frist im voraus festgelegt werden.

§ 7 - Studieninhalte im Grundlagensemester

(1) Das Lehrangebot des Grundlagensemesters gliedert sich in fünf Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule sowie eine Wahlveranstaltung. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Umfang von 2 SWS angeboten.

(2) Die Pflichtmodule sind:

1. Historische und kulturelle Grundlagen der europäischen Integration (1 Leistungspunkt),
2. eine Veranstaltung zum Themenblock "Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft" (3 Leistungspunkte),
3. eine Veranstaltung zum Themenblock "Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft" (3 Leistungspunkte),
4. eine Veranstaltung zum Themenblock "Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft" (3 Leistungspunkte),
5. rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration mit mündlicher Prüfung (6 Leistungspunkte).

(3) Als Wahlveranstaltung können die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dem sonstigen Lehrangebot der beteiligten Universitäten mit hinreichendem Bezug zum Studiengang wählen. Über

die Frage des hinreichenden Bezugs der Wahlveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Die beiden von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtmodule mit jeweils 3 Leistungspunkten müssen verschiedenen Themenblöcken gemäß § 6 Abs. 1 zugeordnet sein. Aus jedem Themenblock wird mindestens eine Lehrveranstaltung zur Auswahl angeboten. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der beteiligten Universitäten gewählt werden, wenn diese sich einem der Themenblöcke des § 6 Abs. 1 zuordnen lassen und die verantwortliche Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung sich bereit erklärt, eine gleichwertige studienbegleitende Prüfungsleistung abzunehmen. Über die Zulässigkeit solcher Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 - Praktische Studienzeit

(1) Die achtwöchige Praktische Studienzeit ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Grundlagen- und dem Vertiefungssemester zu absolvieren. Sie gliedert sich in einen einwöchigen gemeinsamen Informationsbesuch bei europäischen Einrichtungen und in eine siebenwöchige praktische Tätigkeit.

(2) Die siebenwöchige praktische Tätigkeit ist in einer Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, deren Tätigkeitsprofil einen deutlichen Bezug zu Handlungsfeldern der Europäischen Union und zu den im Studiengang vermittelten Kenntnissen aufweist und deren Größe und Arbeitsweise eine sinnvolle Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen erwarten lässt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist bei der Vermittlung entsprechender Plätze für die Absolvierung der praktischen Tätigkeit behilflich. Er entscheidet auch über die Eignung von Plätzen, die nicht mit seiner Hilfe vermittelt worden sind.

(4) Über die Praktische Studienzeit ist ein Nachweis der betreuenden Einrichtung vorzulegen. Über die Erfahrungen während der Praktischen Studienzeit hat der/die Studierende einen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

(5) Für die absolvierte, entsprechend nachgewiesene und durch den Bericht nach Abs. 4 dokumentierte Praktische Studienzeit werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 9 - Studieninhalte im Vertiefungssemester

(1) Das Vertiefungssemester setzt sich aus neun Pflichtmodulen zusammen, die jeweils eineinhalb Tage dauern und gleichmäßig die drei Themenblöcke des § 6 Abs. 1 abdecken. In drei Pflichtmodulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen durch schriftliche Hausarbeiten/Essays zu erbringen (jeweils 3 Leistungspunkte), in den übrigen Pflichtmodulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen durch mündliche Beiträge, insbesondere Impulsreferate zu erbringen (jeweils 1 Leistungspunkt). Über Einzelheiten entscheidet die verantwortliche Lehrkraft des Moduls zu Beginn des Semesters.

(2) Mit Beginn des Vertiefungssemesters entscheidet der/die Studierende über den Schwerpunkt seines/ihrer Studiums, indem er/sie einen der Themenblöcke des § 6 Abs. 1 als Schwerpunkt wählt.

(3) Zum Vertiefungssemester zählt auch die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit, für die zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

(1) Die Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) tritt am Tag, nach dem sie in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten veröffentlicht worden ist, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Studienordnung für den Postgraduierten-Studiengang "Europawissenschaften" vom 19. Mai 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 26/2000; Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 10/2000) außer Kraft.

Anlage**Muster-Studienverlaufsplan****Wintersemester**

Eröffnungsvortrag zu einem aktuellen europapolitischen Thema

1. Historische und kulturelle Grundlagen der europäischen Integration (gegebenenfalls auch auf zwei Veranstaltungen verteilt)
2. Rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration (z. B. zum institutionellen Gefüge der Europäischen Union)
3. Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft
4. Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft
5. Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft
6. Wahlpflichtveranstaltung (zu einem der Kernfächer, z. B. Europäisches Wirtschaftsrecht)
7. Wahlpflichtveranstaltung (zu einem anderen Kernfach, z. B. Europäische Bildungspolitik)
8. Wahlveranstaltung (an einer der drei beteiligten Universitäten, z. B. Außenbeziehungen der EU)
9. Zusatzveranstaltungen

Sommersemester

Eröffnungsvortrag eines "Praktikers" oder einer "Praktikerin" zu einem europäischen Thema

Drei Pflichtmodule zur "EU als Rechtsgemeinschaft"

1. Die EU als Rechtsgemeinschaft, z. B. Union Citizenship, Fundamental Rights, and the Nature of Law in the European Polity
2. Die EU als Rechtsgemeinschaft, z. B. Staat und Wirtschaft im Gemeinschaftsrecht
3. Die EU als Rechtsgemeinschaft, z.B. Die Außenpolitik der EU – am Beispiel des westlichen Balkans

Drei Pflichtmodule zur "EU als politischer Gemeinschaft"

4. Die EU als Politische Gemeinschaft, z. B. Constitutionalising Europe as a polity
5. Die EU als Politische Gemeinschaft, z. B. Koordinierungsmechanismen in Deutschland und Europa
6. Die EU als Politische Gemeinschaft, z. B. Die Erweiterung der Europäischen Union

Drei Pflichtmodule zur "EU als Wirtschaftsgemeinschaft"

7. Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. Perspektiven für die Finanzierung der Osterweiterung
8. Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. Die Wirtschafts- und Währungsunion in der Praxis der Europäischen Union
9. Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. Europäische Binnenmarktstrategie und Preisrecht
10. Weitere Zusatzveranstaltungen, z. B. Perspektiven für den europäischen Verfassungsprozess

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang)

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) bzw. § 23 Abs. 1 und 4 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) und § 22 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 2/2000), hat die Gemeinsame Kommission für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 22. Januar 2003 folgende Ordnung erlassen:*)

§ 1 - Geltungsbereich, Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung im Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.

§ 2 - Prüfungssprache

Die Prüfungen können in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. Dabei ist Einvernehmen zwischen Prüfer/Prüferin und Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen herzustellen. Über die Zulassung einer anderen Prüfungssprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt:

1. aus den beteiligten Universitäten jeweils ein Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin, der/die an der Durchführung des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang) beteiligt ist,
2. ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin aus einer der beteiligten Universitäten, der/die an der Durchführung des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang) beteiligt ist,
3. eine Studentin/ein Student des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang); § 32 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Für jedes Mitglied wird von der Gemeinsamen Kommission ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Über Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss im Falle dringender Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende durch Eilentscheidung. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Prüfungsausschuss über die von ihm getroffenen Eilentscheidungen zu unterrichten.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, während der Prüfungen anwesend zu sein und sich umfassend über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung zu informieren. Mündliche Prüfungen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfling widerspricht.

§ 4 - Prüfer/Prüferinnen

Prüfungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft als Prüfer/ Prüferin, abgenommen. Die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit, ihre mündliche Verteidigung und die studienbegleitende Prüfungsleistung im Rahmen des Pflichtmoduls rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Studienordnung) werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Mündliche Einzelprüfungen können von einem Prüfer/ einer Prüferin im Beisein eines sachkundigen Beisitzers/ einer sachkundigen Beisitzerin bewertet werden.

§ 5 - Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer/Prüferinnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 - Prüfungstermine

Die Prüfungstermine für studienbegleitende Prüfungen sowie für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit einschließlich der Wiederholungstermine werden vom Prüfungsausschuss für jedes Studienjahr rechtzeitig festgelegt und von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft bekannt gegeben.

§ 7 - Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in die Prüfungsakten bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gewährt. Auf die Vorschriften des Gegenvorstellungsverfahrens wird verwiesen.

§ 8 - Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen

Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger

*) Diese Prüfungsordnung wurde am 29. Januar 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen. § 16 Sätze 3 und 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) finden Anwendung.

§ 9 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. die Abschlussarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung mit der Note "fail/nicht bestanden (4,1- 5,0)" bewertet worden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung der jeweils betroffenen Leistung. Der Prüfungsausschuss legt den Termin der Wiederholungsprüfung in angemessener Zeit fest.

§ 10 - Prüfungsumfang und Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen erfolgen in Form von studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in den Modulen festgelegt und beschrieben. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten/Essays, Referate, Klausuren oder mündliche Prüfungen.

(3) In den Pflichtmodulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Studienordnung werden studienbegleitende Prüfungen durch Hausarbeiten/Essays und durch mündliche Referate erbracht, in dem Pflichtmodul gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 insbesondere durch mündliche Impulsreferate. Das Modul gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 sind die Grundkenntnisse über den Stand der europäischen Integration insbesondere ihrer rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven. Der Umfang der Grundkenntnisse ergibt sich in erster Linie aus dem Inhalt der Veranstaltungen des Grundlagensemesters.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 beträgt etwa 30 Minuten. Neben der Einzelprüfung ist auch die Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüfungskandidaten zulässig. Die Prüfungszeit kann angemessen gekürzt werden.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen gemäß § 7 Abs. 6 der Studienordnung können außer durch Hausarbeiten/Essays und mündliche Referate auch durch Klausuren erbracht werden.

(7) Der erfolgreiche Abschluss von studienbegleitenden Prüfungen setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Diese ist gegeben, wenn der/die Studierende nicht mehr als 10 v.H. der Lehrveranstaltungen ohne triftige Gründe abwesend war. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die verantwortliche Lehrkraft.

(8) In den Pflichtmodulen gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung sind in drei Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungsleistungen durch schriftliche Hausarbeiten/Essays zu erbringen, in den übrigen Pflichtmodulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen durch mündliche Beiträge, insbesondere Impulsreferate zu erbringen. Über Einzelheiten entscheidet die verantwortliche Lehrkraft zu Beginn der Semesters.

§ 11 - Leistungspunkte und Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Leistungspunktesystems nachgewiesen und benotet. Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Er umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Leistungskontrollen.

(2) Zur Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

(3) Werden Prüfungsleistungen von mehreren Prüfungsberechtigten bewertet, bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

§ 12 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Hausarbeit im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vorgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss, im Falle einer Leistung im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der verantwortlichen Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt oder eine neue Bearbeitungszeit eingeräumt.

(3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" bewertet. Diese Entscheidung trifft der/die zuständige Prüfer/Prüferin oder treffen die zuständigen Prüfer/Prüferinnen.

(4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den Ablauf einer Prüfung stört, kann vom zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat zur Folge, dass die Prüfungsleistung des ausgeschlossenen Kandidaten/der ausgeschlossenen Kandidatin als "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" gilt.

§ 13 - Abschluss des Studiums

(1) Der Abschluss des Studiums besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit bzw. einer schriftlichen Abschlussarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung. Für die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit werden 14 Leistungspunkte, für deren mündliche Verteidigung 6 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Dauer der mündlichen Verteidigung beträgt etwa 30 Minuten. Dabei ist neben der Einzelprüfung auch eine Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüfungskandidaten zulässig. Die Prüfungszeit kann angemessen verkürzt werden.

(3) Gegenstand der mündlichen Verteidigung sind neben Detailkenntnissen zum Thema der Masterarbeit bzw. der Abschlussarbeit vertiefte Kenntnisse über den Stand der europäischen Integration sowie ihrer historischen, kulturellen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven unter besonderer Berücksichtigung des nach § 9 Abs. 2 der Studienordnung gewählten Schwerpunkts des Studiums.

§ 14 - Zulassung zur Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen, jeweils mindestens mit "sufficient/ ausreichend (3,6 – 4,0)" bewertet, erbracht hat,
2. die praktische Studienzeit gemäß § 8 Abs. 4 der Studienordnung nachweist und
3. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.

(2) Studierende ohne ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss schreiben bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen an Stelle der Masterarbeit eine Abschlussarbeit.

§ 15 - Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit ist von dem/der Studierenden in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin bis zum 30. Juni zu wählen und muss dem gemäß § 9 Abs. 2 der Studienordnung gewählten Schwerpunkt zugeordnet werden können.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen teilen das gewählte Thema der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit dem Prüfungsausschuss mit. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss beginnt die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Ihre Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen gebildet. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab oder wird von einem der Prüfer/von einer der Prüferinnen die Note "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" vergeben, so wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer /eine dritte Prüferin bestellt. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Aus den dann vorliegenden drei Noten wird zur Berechnung der dann endgültigen Note wiederum das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen als "sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)" bewertet und von einem Prüfer/einer Prüferin als "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)", so ist die endgültige Note "sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)".

(4) Die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Student/ die Studentin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung kann bei einer Bewertung, die schlechter als "sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)" ist, nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden.

§ 16 - Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung mit der Note "sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)" oder besser bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich, nach Leistungspunkten gewichtet, aus den im Studium erworbenen Noten einschließlich der Note der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 2.

§ 17 - Zeugnis, Urkunde, Zertifikate, Nachweise und Bescheinigungen

(1) Teilnehmern oder Teilnehmerinnen werden über den erfolgreichen Studienabschluss des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang) unverzüglich ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt.

(2) Aufgrund des Abschlusszeugnisses wird Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades "Master of European Studies" (abgekürzt "M.E.S.") gemäß Anlage 3 ausgestellt. Studierende ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten aufgrund des Abschlusszeugnisses ein Zertifikat gemäß Anlage 3.

(3) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die einzelne Module des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang) absolviert und die dazugehörigen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können sich dafür einen Nachweis ausstellen lassen.

(4) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang) absolviert und keine Prüfung abgelegt haben, können sich dies bescheinigen lassen.

§ 18 - Ungültigkeit der Prüfung

Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 19 - In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) tritt am Tag, nach dem sie in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten veröffentlicht worden ist, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang "Europawissenschaften" vom 19. Mai 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 26/200; Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 10/2000) außer Kraft.

Anlage 1



Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin

Gemeinsame Kommission für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang
„Europawissenschaften“ (Masterstudiengang)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am: _____ in: _____

Studienjahr

hat die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang „Europa-wissenschaften“ (Masterstudiengang) vom 29. Januar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Masterarbeit Thema: _____ Note: _____
1. Prüfer/in: _____
2. Prüfer/in: _____
3. Prüfer/in: _____

Mündliche Verteidigung _____ Note: _____
1. Prüfer/in: _____
2. Prüfer/in: _____

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundlagensemester (WS)

„Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“
Note: _____ Prüfer/in: _____

„Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“
Note: _____ Prüfer/in: _____

„Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“
Note: _____ Prüfer/in: _____

„Rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration mit mündlicher Prüfung“
Note: _____ Prüfer/in: _____

Wahlpflichtveranstaltung _____
Note: _____ Prüfer/in: _____

Wahlpflichtveranstaltung _____
Note: _____ Prüfer/in: _____

Praktische Studienzeit: Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Vertiefungssemester (SS)

„Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“
Note: _____ Prüfer/in: _____

„Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“
Note: _____ Prüfer/in: _____

„Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“
Note: _____ Prüfer/in: _____

Berlin, den

.....
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 2



Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin

Gemeinsame Kommission für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang
„Europawissenschaften“ (Masterstudiengang)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am:

in:

Studienjahr

hat die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang „Europawissenschaften“ (Masterstudiengang) vom 29. Januar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) mit der Gesamtnote

bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Masterarbeit

Thema:

Note:

4. Prüfer/in:

5. Prüfer/in:

6. Prüfer/in:

Mündliche Verteidigung Note:

3. Prüfer/in:

4. Prüfer/in:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundlagensemester (WS)

„Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“

Note:

Prüfer/in:

„Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“

Note:

Prüfer/in:

„Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“

Note:

Prüfer/in:

„Rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration mit mündlicher Prüfung“

Note:

Prüfer/in:

Wahlpflichtveranstaltung

Note:

Prüfer/in:

Wahlpflichtveranstaltung

Note:

Prüfer/in:

Praktische Studienzeit:

„Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“

Note:

Prüfer/in:

„Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“

Note:

Prüfer/in:

„Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“

Note: Prüfer/in:

Berlin, den

.....
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Stempel der drei Berliner Universitäten)



Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin

Die Gemeinsame Kommission
für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang
„Europawissenschaften“ (Masterstudiengang)

verleiht

Frau /Herrn

geboren am:

in:

den Grad

Master of European Studies (M.E.S.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang „Europawissenschaften“ (Masterstudiengang) vom 29. Januar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Berlin, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Stempel der drei Berliner Universitäten)

Anlage 4



Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin

Die Gemeinsame Kommission
für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang
„Europawissenschaften“ (Masterstudiengang)

stellt

Frau /Herrn

geboren am:

in:

als

Zertifikat „Europawissenschaften“

aus.

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang
„Europawissenschaften“ vom 29. Januar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)

mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Berlin, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Stempel der drei Berliner Universitäten)

II. Bekanntmachungen

Senatssitzungen

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 3. September 2003

Senatssitzungen im Wintersemester 2003/2004

Mittwoch 29. Oktober 2003

Mittwoch 19. November 2003

Mittwoch 10. Dezember 2003

Mittwoch 14. Januar 2004

Mittwoch 11. Februar 2004

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 10. März 2004

Senatssitzungen im Sommersemester 2004

Mittwoch 21. April 2004

Mittwoch 12. Mai 2004

Mittwoch 2. Juni 2004

Mittwoch 23. Juni 2004

Mittwoch 14. Juli 2004

- Beschluß des Akademischen Senats vom 25. Juni 2003 –

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Streichungen

Islamischer Studentenbund Berlin

- gestrichen am 15. Mai 2003 -

Ghana Students Union

- gestrichen am 27. Mai 2003 -

Verein der aus Mbam-Kamerun Stammenden

- gestrichen am 7. Juli 2003 -

UdM-N'GOM - Berlin

- gestrichen am 7. Juli 2003 -

